

28. August 2014

**Kontaktstellen:**

**Allgemein:** zuständige Staatsanwaltschaften

**Lehrpersonal:** Erziehungsdirektion

**Gesundheits-/Fürsorgepersonal:** Rechtsamt, Gesundheits- und Fürsorgedirektion

**Personal Vormundschaftsbereich:** Jugendamt, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

---

**Information**

**Anzeigepflichten und -rechte gemäss Art. 48 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung und der Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ; BSG 271.1)**

**1. Einleitung**



Die Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden sind *zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft* verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes *Verbrechen* bekannt werden. Die Bestimmung will die rechtsgleiche Strafverfolgung sicherstellen und zeigt nach aussen auf, dass Verantwortung wahrgenommen wird. Indem das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen eine *Pflicht* zur Meldung vorschreibt, wird den betreffenden Behörden bzw. Angestellten die Entscheidung abgenommen, ob sie die Staatsanwaltschaft informieren sollen oder nicht. Wer es ohne zureichenden Grund unterlässt, Mitteilung zu erstatten, läuft Gefahr, sich der Begünstigung eines Verbrechens schuldig zu machen. Für Fälle, in denen gewichtige Individualinteressen gegen die allgemeine Mitteilungspflicht sprechen, hat der Gesetzgeber diese modifiziert bzw. bestimmte Personenkategorien ganz von ihr ausgenommen. Solche Modifikationen bzw. Befreiungen sind im *Beratungs-, Schul-, Sozialhilfe- und Gesundheits-*sowie im *Erwachsenenschutzbereich* vorgesehen.

Das schweizerische Recht kennt keine allgemeine Anzeigepflicht, d.h. eine Verpflichtung für alle Personen, begangene Straftaten anzuzeigen. Dagegen wurden im Bundes- und im kantonalen Recht bestimmte Personenkategorien bezeichnet, die speziellen Anzeigepflichten unterliegen (Basler Kommentar StPO; Art. 302 N4). Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Verdachtsgründe über schwerwiegende strafbare Handlungen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons und der Gemeinden im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, an die Strafverfolgungsorgane weitergeleitet werden.

Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber für verschiedene Bereiche im Bewusstsein modifiziert, dass sich eine absolute Mitteilungspflicht dann kontraproduktiv auswirken könnte, wenn der Kontakt zu Behörden ein Vertrauensverhältnis voraussetzt. Es wäre damit zu rechnen, dass sich Betroffene nicht mehr an die fraglichen Stellen wenden würden, wenn sie damit rechnen müssten, dass diese unter bestimmten Bedingungen in jedem Fall eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft machen müssten. Im Interesse einer wirkungsvollen Arbeit in diesen Bereichen wird deshalb die Entscheidung, ob eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat, in einem gewissen Rahmen den Geheimnisträgern überlassen oder wird auf die Anzeigepflicht gänzlich verzichtet.

## 2. Allgemeine Mitteilungspflicht (Art. 48 EG ZSJ)

Gestützt auf Art. 302 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) legt Art. 48 Abs. 1 des EG ZSJ fest, dass die Behörden und die Angestellten des Kantons und der Gemeinden zur *Mitteilung* an die Staatsanwaltschaft *verpflichtet* sind, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden.

Im Umfang, in dem die Mitteilungspflicht besteht, *entfällt das Amtsgeheimnis gegenüber der Staatsanwaltschaft*. Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die vorgesetzte Behörde (vgl. für kantonale Angestellte Art. 58 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 [PG; BSG 153.01]) ist nicht erforderlich, weil die gesetzliche Mitteilungspflicht Vorrang hat (*Günther Stratenwerth/Bommer Felix, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Gemeininteressen, Bern 2013, § 61, Rz. 11*). Für Personen, die dem *Berufsgeheimnis* unterliegen (vgl. Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.01]), gilt die Mitteilungspflicht jedoch *nicht*, da der kantonale Gesetzgeber jenes durch Artikel 48 EG ZSJ nicht einschränken konnte und wollte. Ausgenommen von dieser Pflicht sind gemäss den Absätzen 2 und 3 ebenfalls Gesundheitsfachpersonen sowie weitere Behörden im Rahmen von besonderen Gesetzesbestimmungen (siehe unten).

Mit *Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden* sind - mit Ausnahme der in Ziffer 3 und 4 hiernach genannten Personenkategorien - alle Mitarbeitenden der kantonalen oder kommunalen Verwaltungen angesprochen, die nach den Vorschriften der kantonalen Personalgesetzgebung oder nach Gemeinderecht angestellt sind. Erfasst sind vorbehältlich abweichender Vorschriften auch Personen, für die die Lehreranstellungsgesetzgebung gilt.

Als *amtliche Tätigkeit* gelten Verrichtungen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Es müssen *konkrete Verdachtsgründe* für die fragliche Straftat bestehen, z. B. konkrete Hinweise in Rechnungsunterlagen auf Urkundenfälschung oder glaubwürdige Darlegung eines Elternteils über vermutete sexuelle Übergriffe des andern Elternteils auf ein Kind. Konkrete Verdachtsgründe sind mehr als nur vage Vermutungen.

Die Verdachtsgründe beziehen sich auf ein *Verbrechen*. Verbrechen sind Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind<sup>i</sup> (Art. 10 Abs. 1 StGB). Liegen Verdachtsgründe für leichtere Straftaten vor (Vergehen oder Übertretungen, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, mit Geldstrafe bzw. Busse bedroht sind), scheidet die Mitteilungspflicht von vornherein aus<sup>ii</sup>.

Das fragliche Verbrechen ist *von Amtes wegen* zu verfolgen (sog. *Offizialdelikt*). Nicht *Offizialdelikte* und damit von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind jene Delikte, die nur auf Antrag verfolgt werden. Es geht aus der Formulierung des Straftatbestandes im Strafgesetzbuch hervor, ob es sich um ein *Antragsdelikt* handelt („...wird, auf Antrag, mit ... bestraft“)<sup>iii</sup>; wenn sich diese Formulierung nicht findet, handelt es sich um ein *Offizialdelikt*.

## 3. Modifizierte Mitteilungspflicht im Beratungs- und Schulbereich

Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) befreit in Art. 61 a die Gesundheits- und Beratungsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden von der Mitteilungspflicht, *soweit das Wohl des Kindes dies erfordert*.

Eine weitere Ausnahme sieht das Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14. Juni 2005 (BerG; BSG 435.11) in Art. 57 für Beratungs- und Gesundheitsdienste und ihre Aufsichtsbehörden sowie für Lehrkräfte vor, *soweit das Wohl der Lernenden dies erfordert*.

Die Bestimmung erfasst Mitarbeitende der Gesundheits- und Beratungsdienste gemäss Artikel 59 bis 61 VSG, Mitglieder kommunaler Schulkommissionen, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, Lehrkräfte, die auf der Volksschulstufe unterrichten, sowie Schulinspektorinnen und Schulinspektoren. Ist ein Kind in irgendeiner Weise in eine Straftat involviert, haben diese Personen nebst den unter Ziffer 2 hiervor genannten Voraussetzungen immer zu prüfen, ob die Mitteilung im wohlverstandenen Interesse des Kindes liegt. Eine sorgfältige *Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen* muss ergeben, *dass die Mitteilung dem Kindeswohl nicht zuwiderläuft*. Dieser Entscheid ist wertungsbedürftig, und im Zweifelsfall sind Fachleute der Gesundheits- und Beratungsdienste beizuziehen. Nach dem Willen des Grossen Rates gilt Artikel 61 a VSG sowohl für den Fall, dass das Kind Opfer eines

Verbrechens geworden ist, als auch im Fall, dass es selbst ein Verbrechen begangen hat. Die Vorschrift kann ferner auch dann zur Anwendung kommen, wenn ein Kind durch ein Verbrechen, an dem es nicht unmittelbar als Täter oder Opfer beteiligt ist, dennoch durch die Tat in Mitleidenschaft gezogen wird (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1997 S. 523 ff., insbes. 525 f.). Dieselbe Abwägung werden Lehrkräfte und Aufsichtsbehörden der Berufsschulen, Seminare, Maturitätsschulen und Diplommittelschulen vorzunehmen haben, wenn die entsprechenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

Kein Sachverhalt, der eine Abwägung im Sinne von Artikel 61a VSG erfordert bzw. zulässt, liegt hingegen dann vor, wenn im Umfeld der Schule ein Verbrechen vorfällt, das kein Kind betrifft (z. B. Urkundenfälschung durch ein Schulkommissionsmitglied oder Vergewaltigung einer Lehrkraft durch eine andere). Schulbehördenmitglieder und Lehrkräfte unterstehen in Bezug auf solche Verbrechen, auf die Artikel 61 a VSG nicht zugeschnitten ist, wie die übrigen Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden der Mitteilungspflicht gemäss Art. 48 Absatz 1 EG ZSJ.

#### 4. Modifizierte Mitteilungspflicht im Sozialhilfe- und Gesundheitsbereich

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2011 (SHG; BSG 860.1) regelt in Art. 8 das Verhältnis zwischen Sozialhilfegeheimnis und den Anzeigepflichten und -rechten.

Für Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, *entfällt* gem. Abs. 2 das Sozialhilfegeheimnis, wenn

- die betroffene Person zur Auskunftserteilung ermächtigt hat,
- die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt hat,
- eine Straftat zur Anzeige gebracht wird, oder
- auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung ein Auskunftsrecht oder eine Auskunftspflicht besteht.

Das Gesetz räumt in diesen Fällen ein *Recht* (keine Pflicht) ein, Mitteilung zu machen.

Die erwähnten Personen sind dagegen nach Abs. 3 zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft *verpflichtet*, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für

- ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen,
- ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, oder
- eine Übertretung im Sinne von Artikel 85 (Erwirkung von Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen), ausser wenn sie offensichtlich ungewollt erfolgte.

Zu den Begriffen siehe oben Ziff. 2.

Die Mitteilungspflichten nach Artikel 48 EG ZSJ *entfallen* schliesslich gem. Abs. 4, wenn

- die Informationen vom Opfer stammen,
- die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen, oder
- das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.

Diese Ausnahmen gelten gem. Art. 44 des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 1. Februar 2012 (KESG, BSG 213.316) in gleicher Weise für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die als Beiständinnen oder Beistände eingesetzten oder in anderer Weise beauftragten Personen.

Das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) regelt in Art. 28 die Auskunftspflichten und -rechte für Gesundheitsfachpersonen, d.h. Personen, die als Angestellte des Kantons oder der Gemeinden eine Tätigkeit des Gesundheitswesens ausüben (vgl. Art. 14 und 15 GesG):

- Sie sind *verpflichtet*, aussergewöhnliche Todesfälle, die sie im Rahmen ihrer Berufsausübung feststellen, unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen (Abs. 1).
- Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis *ermächtigt*, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen

gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen (Abs. 2).

- Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis *ermächtigt*, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die bei einer im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder des Vollzugs der fürsorgerischen Unterbringung behandelten Person auf Gemeingefährlichkeit oder bei erkannter Gemeingefährlichkeit auf deren Veränderung schliessen lassen (Abs. 3).
- Sie sind von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen nach Artikel 48 Absatz 1 EG ZSJ *befreit* (Abs. 4).
- Weitere spezialgesetzliche Auskunftspflichten und -rechte bleiben vorbehalten.

---

<sup>i</sup> Dazu zählen etwa Mord, vorsätzliche Tötung und Totschlag, Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, schwere Körperverletzung, der Grundtatbestand der sexuellen Handlungen mit einem Kind unter 16 Jahren, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung, Förderung der Prostitution, Freiheitsberaubung und Entführung, Veruntreuung, Diebstahl, Raub, unbefugte Datenbeschaffung, qualifizierte Datenbeschädigung, betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, gewerbsmässiger Check- oder Kreditkartenmissbrauch, Erpressung, Wucher, ungetreue Geschäftsführung, Hehlerei, Betrug, Urkundenfälschung, Erschleichung einer falschen Beurkundung, Unterdrückung von Urkunden, kriminelle Organisation.

<sup>ii</sup> Dies gilt nebst vielen anderen Straftaten z.B. für fahrlässige Tötung, einfache Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung, Tötlichkeiten, Nötigung, sexuelle Handlungen mit Abhängigen, Inzest, Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Verleumdung, unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten oder Rassendiskriminierung.

<sup>iii</sup> Antragsdelikte sind etwa die Tötlichkeit, der Hausfriedensbruch, die Sachentziehung, die sexuelle Belästigung, die Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten oder das Entziehen von Unmündigen.